



MARKTGEMEINDE REISENBERG

VERWALTUNGSBEZIRK: BADEN
UNTERE ORTSSTRASSE 1, PLZ 2440
WEB: <http://www.reisenberg.gv.at>

TELEFON. 02234/80271

E-Mail: gemeinde@reisenberg.gv.at

WOHNUNGSANSUCHEN

PERSÖNLICHE ANGABEN DER/DES WOHNUNGSWERBER*IN

Vorname: Nachname:

Geburtsdatum:

Staatsbürgerschaft:

derzeit wohnhaft:

.....

Familienstand: ledig verh./eingetragene Partnerschaft gesch. verw. Lebensgem.

getrennt seit: Scheidung eingereicht am:

Telefon: E-Mail:.....

ANZAHL DER PERSONEN FÜR DIE EINE WOHNUNG GESUCHT WIRD

..... Erwachsene Kinder

DATEN DER KINDER

Name: Geburtsjahr:

Name: Geburtsjahr:

Name: Geburtsjahr:

Name: Geburtsjahr:

EHEPARTNER*IN/LEBENSGEFÄHRT*IN/MITBEWOHNER*IN

Vorname: Nachname:

Geburtsdatum:

Staatsbürgerschaft:

derzeit wohnhaft:

GEWÜNSCHTE WOHNUNGSEINHEIT

- Wohnung „Am Eisteich“ Wohnung „Bachgasse“ Reihenhaus „Am Windschutz“
- Wohnung "Mühle" begleitendes Wohnen "Mühle" Reihenhaus "Mühle"

Anmerkung:

DERZEITIGE WOHSITUATION

Eltern

Anmerkungen:

Miete

Eigentum

Zimmeranzahl:

Einwilligung

Hiermit erteile ich meine ausdrückliche Zustimmung, dass meine im obigen Formular angeführten personalbezogenen Daten von der Marktgemeinde Reisenberg zum Zwecke der Wohnungsvergabe verarbeitet und an die Genossenschaft, deren Wohnungen über die Marktgemeinde Reisenberg angeboten werden, weitergegeben werden. Des Weiteren bin ich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten bei Dritten (Meldebehörde, etc.) überprüft werden.

Die Speicherung der Daten erfolgt lediglich für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Über meine Betroffenenrechte – Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde – wurde ich vor meiner Einwilligung mittels aufliegendem Informationsblatt informiert.

Das Informationsblatt ist auch unter <https://www.reisenberg.gv.at/Services/Datenschutz> abrufbar.

Hinweis:

Die obige Zustimmung kann jederzeit schriftlich an die Marktgemeinde Reisenberg, 2440 Reisenberg, Untere Ortsstraße 1 oder per Email an gemeinde@reisenberg.gv.at widerrufen werden. Der Zugang des Widerrufs macht die weitere Verarbeitung der Daten auf Basis der Einwilligung unzulässig und führt zu einer Streichung aus der Vormerkliste, hat aber keine Auswirkung auf die Zulässigkeit vor dem Widerruf.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Richtlinien für die Zuweisung von Wohnungen gelesen habe und diese von mir vollinhaltlich akzeptiert werden.

Änderungen (Adresse, Telefonnummer, etc.) bitte umgehend bekanntgeben.

Wir ersuchen Sie, Ihr aufrechtes Interesse an einer Wohnung unaufgefordert nach spätestens zwei Jahren zu bestätigen sowie Ihre Angaben zur gewünschten Wohnung bei Bedarf zu aktualisieren.

Sollten Sie sich innerhalb der genannten Frist nicht melden, wird Ihr Ansuchen als gegenstandslos betrachtet und ausgereiht.

Aufgrund der Antragstellung kann kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Genossenschaftswohnung abgeleitet werden.

.....
Datum und Ort

.....
Unterschrift

RAUM FÜR AMTLICHE VERMERKE

Datum

Anmerkungen

RICHTLINIEN für die Zuweisung von Wohnungen

1. Diese Richtlinien gelten für die Zuweisung sämtlicher Wohnungen, wobei unter Wohnungen im Sinne dieser Richtlinien alle Wohnungen und Reihenhäuser, für die die Marktgemeinde Reisenberg das Vorschlagerecht hat, zu verstehen sind.

I. VORMERKUNG

1. Der Personenkreis, der in Reisenberg ein Wohnbedürfnis hat und als Wohnungswerber vorgemerkt wird, setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) StaatsbürgerInnen der Mitgliedsländer der Europäischen Union, die in Reisenberg seit mindestens einem Jahr den Hauptwohnsitz haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) StaatsbürgerInnen der Mitgliedsländer der Europäischen Union, die in Reisenberg seit mindestens drei Jahren zweitgemeldet sind, bei Aufgabe der Erstmeldung, wodurch dokumentiert wird, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen nach Reisenberg verlegt wird.
 - c) StaatsbürgerInnen der Mitgliedsländer der Europäischen Union, die von Reisenberg weggezogen und mindestens drei Jahre durchgehend in Reisenberg den Hauptwohnsitz gehabt haben, aber wieder rückwanderungswillig sind.
2. Die Vormerkung erfolgt nach dem Datum des Einlangens des Wohnungsansuchens, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts Anderes festgelegt wird.

II. VORREIHUNGSGRÜNDE

- 1) Bei Vorliegen nachstehender Tatbestände erfolgt eine Vorreihung:
 - a) **OBDACHLOSIGKEIT UND DROHENDE OBDACHLOSIGKEIT**
 - b) **GESUNDHEITZUSTAND**
 - c) **GESUNDHEITSSCHÄDLICHE WOHSITUATION**
 - d) **WOHNUNGSWECHSEL**
Personen, die von einem Reihnhaus oder einer großen Genossenschaftswohnung zu einer kleineren Wohnung wechseln wollen.

III. AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

1. **WOHNUNGSVERSORGUNG**
Personen, die Allein- oder MiteigentümerInnen eines Hauses oder einer Eigentumswohnung in Reisenberg sind.
Ausnahme: Keine Ausschließung, wenn der/die WohnungswerberIn seine/ihre Wohnungsmöglichkeit nachweislich verliert (z.B. Trennung)
2. **UNLEIDLICHES VERHALTEN**
Personen, die vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch machen (z.B. Vandalismus) oder durch ihr rücksichtsloses Verhalten den Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleiden und damit einen Kündigungsgrund gemäß § 30 Abs. 2 Ziff.3 des Mietrechtsgesetzes setzen.
3. **MIETZINSSCHULDEN**
Personen, die keinen Mietzins zahlen, keine Bereitschaft zeigen, bestehende Mietschulden abzutragen oder bestehende Ratenvereinbarungen nicht einhalten.

4. UNWAHRE ANGABEN

Personen, die falsche Angaben im Rahmen ihrer Bewerbung machen, um einen Vorteil daraus zu ziehen.

IV. BEWERBUNGSVORGANG

1. Für die Bewerbung um eine Wohnung ist es erforderlich, das dafür vorgesehene Formular auszufüllen. Dieses ist im Gemeindeamt und auf der Homepage www.reisenberg.gv.at erhältlich. Das Einlangen des ausgefüllten Fragebogens samt den erforderlichen Beilagen ist maßgeblich für die Ermittlung des Einreichdatums und der damit verbundenen Reihung.
2. Der/die WohnungswerberIn darf eine zumutbare Wohnung schriftlich mit einer Begründung ablehnen, ohne dass eine Veränderung des Einreichdatums erfolgt. Sollte der/die WohnungswerberIn drei angebotene Wohnungen ablehnen, so wird die Bewerbung aus der Vormerkliste ausgeschieden.

V. VERGABEVORGANG

Die Vergabe erfolgt durch den Bürgermeister auf Basis der Reihung entsprechend dem Einreichdatum unter Berücksichtigung eventueller Vorreihungs- und Ausschließungsgründen.

Die WohnungswerberInnen müssen ihr aufrechtes Interesse an einer Wohnung unaufgefordert alle zwei Jahre (ab Antragsdatum) bestätigen sowie die Angaben bei Bedarf aktualisieren. Andernfalls wird das Ansuchen als gegenstandslos betrachtet und ausgereiht.

VI. BEGRÜNDUNG DES ORDENTLICHEN WOHNSTITZES

Nach erfolgter Zuweisung der Wohnungen durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Reisenberg haben der/die WohnungswerberInnen sowie alle MitbewohnerInnen in dieser Wohnung innerhalb von acht Wochen den Hauptwohnsitz zu begründen.

Diese Verpflichtung hat der/die WohnungswerberIn binnen eines Monats nach Abschluss des Mietvertrages rechtsverbindlich einzugehen.

Weiters hat sich der/die WohnungswerberIn einverstanden zu erklären, die Verletzung dieser Verpflichtungen als wichtigen Kündigungsgrund anzuerkennen.

VII. AUSNAHMEN VON DEN RICHTLINIEN

Der/Die BürgermeisterIn wird ermächtigt, Ausnahmen von den Richtlinien vorzunehmen und eine freistehende Wohnung sofort zuzuweisen, soweit diese Zuweisung in Notfällen aus sozialen, rechtlichen oder öffentlichen Interesse gelegenen Gründen gerechtfertigt ist. Der/Die BürgermeisterIn hat eine solche Ausnahme dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Richtlinien treten ab Beschlussfassung im Gemeinderat am 23. Februar 2022 in Kraft. Aufgrund der Antragstellung kann kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Genossenschaftswohnung oder eines Reihenhauses abgeleitet werden.